

01 | 2014

Aktuelle Informationen für Vereine

Rechtsprechung und Gesetzgebung

Zuwendungsempfängerregister seit 01.01.2024 mit Einschränkungen am Start	1
Wasserversorgung in Kleingartenanlagen kann begünstigt sein	1
Fristversäumnisse des Notars können zu Ungültigkeit einer Beschwerde führen	1
Notvorstand kann auch bei verbandlichem Amtsausübungsverbot bestellt werden	2
In welchem Ausmaß sind Einnahmen aus Naturschutzmaßnahmen und dem Ökopunktehandel steuerlich begünstigt?	2

Vereinspraxis

Ehrenamtsvereinbarung: Warum sie sinnvoll ist und wie sie konkret aussehen kann	3
---	---

Die Betriebsprüfung im Verein: So sind Sie perfekt vorbereitet	6
Update: Das gibt es Neues zur steuerlichen Behandlung von Karnevalsveranstaltungen	10
Wann haftet die Vereinsleitung für Schäden aus dem Entzug der Gemeinnützigkeit?	13
Beim BFH: Beitrag an Schulförderverein kann Schulgeld sein	15

Vereine fragen, Experten antworten

Vertretungsbeschränkungen und Bankgeschäfte: Was sollte die Satzung regeln?	16
Schaden Repräsentationskosten und Aufmerksamkeiten der Gemeinnützigkeit?	16
Muss ein gemeinnütziger Verein Beiträge erheben?	17

SPENDENRECHT

Zuwendungsempfängerregister ist seit 01.01.2024 am Start – mit Einschränkungen

Seit Beginn des Monats ist das Zuwendungsempfängerregister beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) online erreichbar. Zum Start des Registers werden aber nicht sofort alle für das Register berechtigten Organisationen angezeigt werden können, weil die Finanzämter dem BZSt die Daten zu den Zuwendungsempfängern erst sukzessive übermitteln. Das hat aber keine Auswirkung auf den gemeinnützigkeitsrechtlichen Status bzw. den Status der Organisation als Zuwendungsempfänger. |

Hintergrund | Für potenzielle Spender und Fördermittelgeber ist das Zuwendungsempfängerregister eine einfache und unkomplizierte Möglichkeit, sich über den Gemeinnützigkeitsstatus von Organisationen zu informieren. Es schafft Transparenz und hilft so privaten und institutionellen Fördermittelgebern, die Organi-

sationen zu identifizieren, bei denen sie sich engagieren möchten. Gemeinnützige Einrichtungen können den Nachweis der Steuerbegünstigung künftig auch über das Zuwendungsempfängerregister führen, soweit formal kein anderer Nachweis (Freistellungsbescheid) verlangt wird.

ZWECKBETRIEBE

Wasserversorgung in Kleingartenanlagen kann begünstigt sein

Wasser- und Stromversorgungsunternehmen sind häufig nicht bereit, bei Kleingartenanlagen jeden Kleingärtner über einen eigenen Zähler mit Strom und Wasser zu versorgen. Die Strom- und Wasserdienleistungen erfolgen deswegen über zentrale Zähler an die Kleingartenvereine, die die Kosten dann an die Abnehmer (Kleingärtner) weiterberechnen. Sie stellen daher prinzipiell einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dar. Das Finanzministerium Sachsen-Anhalt hat jetzt klargestellt, dass zumindest die Wasserdienleistungen dem Zweckbetrieb unterfallen können – und zwar dann, wenn das Wasserwerk für die betreffenden Kleingartenanlagen nicht bereit ist, Vertragsbeziehungen zu den einzelnen Kleingärtnern einzugehen (FinMin Sachsen-Anhalt, Schreiben vom 04.08.2023, Az. 42 – S 0183 – 41). |

Wichtig | Für die Stromversorgung gilt das nicht, weil dort meist individuelle Zähler installiert sind.

VEREINSREGISTER

Fristversäumnisse des Notars können zu Ungültigkeit einer Beschwerde führen

Ein Notar, der die zu einer Eintragung erforderliche Erklärung beglaubigt, ist grundsätzlich auch Verfahrensbevollmächtigter. Die Zustellung einer ablehnenden Entscheidung an ihn setzt deshalb die Beschwerdefrist in Gang. Das entschied das KG Berlin im Fall eines Vereins, dessen Eintragung das Registergericht wegen Satzungsmängeln abgelehnt hatte. |

Nachdem der Notar zunächst Fristverlängerung beantragt hatte, reagierte er auf weitere Erinnerungen des Amtsgerichts nicht. Später legte der Vereinsvorstand Beschwerde ein, die das Gericht ablehnte. Zu Recht, so das KG. Die Beschwerde war nämlich nicht innerhalb der Beschwerdefrist von einem Monat eingelegt worden. Sie begann mit der Zustellung der Zwischenverfügung an den Notar. Eine Zustellung

an den Vorstand war dazu grundsätzlich nicht erforderlich (KG Berlin, Beschluss vom 19.09.2023, Az. 22 W 31/23).

Wichtig | Praktisch bedeutet das, dass der Verein eine erneute Anmeldung zum Vereinsregister vornehmen muss, weil das laufende Eintragungsverfahren beendet war. Das bedeutet: Höhere Kosten und zusätzlichen Zeitaufwand.

VEREINSVORSTAND

Notvorstand kann auch bei verbandlichem Amtsausübungsverbot bestellt werden

| Das Registergericht kann einen Notvorstand auch dann bestellen, wenn dem bisherigen Vorstand durch den Verband die Amtsausübung verboten wurde. Das hat das OLG Brandenburg klargestellt. |

Im konkreten Fall war der Verein Mitglied in einem Verband. Die Verbandssatzung enthielt eine Regelung, nach der das Verbandsgericht dem Vorstand eines Mitgliedsvereins die Amtsausübung verbieten kann. In diesem Fall ist auch die Bestellung eines Notvorstands zulässig, so das OLG. Es begründet das damit, dass Entscheidungen vereinsinterner Gerichte die Rechtsverhältnisse innerhalb des Vereins verbindlich regeln. Soweit ein vereinsinternes Rechtsverhältnis für die Rechtsstellung des Vereins gegenüber Dritten maßgeblich ist, wirkt sich das auf dieses Rechtsverhältnis aus. Kann ein vereinsinternes Gericht über die Wirksamkeit der Bestellung oder Abberufung des Vorstands entschei-

den, ist diese Entscheidung auch nach außen dafür maßgeblich, wer den Verein als Organ im Rechtsverkehr vertritt (OLG Brandenburg, Beschluss vom 08.06.2023, Az. [7 W 67/23](#)).

Wichtig | Nach § 29 BGB kann das Registergericht einen Notvorstand bestellen, wenn die zur Vertretung des Vereins notwendigen Vorstandsmitglieder fehlen. Das kann bei Abberufung, Rücktritt oder Tod von Vorstandsmitgliedern der Fall sein oder wenn sie durch einen längeren Auslandsaufenthalt oder eine Krankheit gehindert sind, ihre Aufgaben wahrzunehmen. Nicht ausreichend ist aber eine bloße Weigerung des Vorstands, eine bestimmte Handlung vorzunehmen.

UMSATZSTEUER

In welchem Ausmaß sind Einnahmen aus Naturschutzmaßnahmen und dem Ökopunktehandel steuerlich begünstigt?

| Ökologische Ausgleichsmaßnahmen können nach dem Baugesetzbuch sowohl räumlich als auch zeitlich unabhängig von dem Eingriff selbst durchgeführt werden. Die Naturschutzbehörde ist berechtigt, Einnahmen aus Ersatzzahlungen zur Verwendung nach ihren Vorgaben auf Dritte zu übertragen. Dadurch können auch gemeinnützige Einrichtungen mit Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen beauftragt werden. Einnahmen fallen nach Ansicht des LfSt Niedersachsen in den begünstigten Zweckbetrieb. |

Hintergrund | Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, zu denen sich eine Einrichtung vertraglich gegenüber dem Eingriffsverursacher verpflichtet, sind grundsätzlich als sonstige Leistung umsatzsteuerpflichtig. Das Gleiche gilt nach Auffassung der Finanzverwaltung für den Verkauf von Ökopunkten an den Eingriffsverursacher. Das LfSt Niedersachsen stellt dabei klar, dass bei gemeinnützigen Einrichtungen sowohl bei der Durchführung der Kompensationsmaßnahmen als auch beim Verkauf von Ökopunkten die Voraussetzungen des ermäßigten Steuersatzes nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a UStG greifen kann. Es handelt sich also um einen Zweckbetrieb (LfSt Niedersachsen, Schreiben vom 21.02.2023, Az. [S 7100 – St 172 – 570/2023](#)).

Wichtig | Dementgegen hat der BFH 2019 entschieden, dass Einnahmen aus dem Verkauf von Ökopunkten in den ideellen Bereich fallen, wenn kein spekulativer Handel vorliegt. Es fehlt die Voraussetzung für das Vorliegen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs, weil sich der Verkauf nicht als sachlich selbstständige Tätigkeit von der ideellen abgrenzen lässt. Das Entstehen der Ökopunkte ist vielmehr zwangsläufige Folge der gemeinnützigen Tätigkeit. Kann eine gemeinnützige Einrichtung die Ökopunkte nicht selbst verwenden, ist der Verkauf die einzige Verwertungsalternative und damit auch unmittelbare Folge der Renaturierungsmaßnahmen. Der Verkauf muss damit im Rahmen der Deckung der entstehenden Kosten dem ideellen Bereich zugerechnet werden (BFH, Urteil vom 24.01.2019, Az. [V R 63/16](#)).

MITARBEIT IM VEREIN

Ehrenamtsvereinbarung – warum sie sinnvoll ist und wie sie konkret aussehen kann

| In Vereinen sind zahlreiche helfende Hände tätig – und nicht nur rein ehrenamtlich. Viele erhalten steuerfreie Aufwandsentschädigungen in Form der Übungsleiter- oder Ehrenamtspauschale. Da hier einige Voraussetzungen zu beachten sind, sollte das im Rahmen einer Ehrenamtsvereinbarung geregelt werden. Deren Erforderlichkeit ergibt sich auch aus anderen Gründen. Denken Sie nur an die Themen „Rückspende“ oder „Haftungsprivilegierung aus § 31a BGB bzw. § 31b BGB“. Worauf Sie bei der Gestaltung einer Ehrenamtsvereinbarung achten sollten, zeigen wir Ihnen. |

Warum eine Ehrenamtsvereinbarung erforderlich ist

Der Gesetzgeber sieht eine schriftliche Vereinbarung nicht vor, wenn ein Verein einem Übungsleiter oder Ehrenamtler die steuerfreien Pauschalen nach § 3 Nr. 26 bzw. § 3 Nr. 26a EStG zukommen lassen möchte. Aus anderen Gesichtspunkten ist sie sehr wohl aber erforderlich.

Haftungsprivilegierung nach §§ 31a, 31b BGB

Organmitglieder, besondere Vertreter oder auch Vereinsmitglieder, die unentgeltlich tätig sind oder eine Vergütung von nicht mehr als 840 Euro erhalten, haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit (§§ 31a Abs. 1, 31b Abs. 1 BGB). Werden diese Personen durch einen Dritten in Anspruch genommen, haben sie gegenüber dem Verein einen Freistellungsanspruch (§§ 31a Abs. 2, 31b Abs. 2 BGB). Das betrifft aber nur den ehrenamtlichen Tätigkeitsbereich.

Auch wenn dieselbe Person teils ehrenamtlich und teils entgeltlich für den Verein tätig ist, bleibt die ehrenamtliche Tätigkeit privilegiert, für die eine geringere Vergütung gezahlt wird. Das gilt auch, wenn die dadurch insgesamt bezogene Vergütung 840 Euro übersteigt. Hier kommt es entscheidend auf die Abgrenzung der ehrenamtlichen von den nicht-ehrenamtlichen Tätigkeitsbereichen an; insbesondere dann, wenn die Tätigkeiten grob dasselbe Aufgabenfeld betreffen.

■ Beispiel

Wenn ein Sportverein seinen Platzwart teils ehrenamtlich (über eine Ehrenamtspauschale) und teils gegen Vergütung beschäftigt und es zu einem Schadensfall kommt, kann der Verein sich nicht darauf berufen, dass die Haftungsprivilegierung des § 31b Abs. 2 BGB nicht greift, weil der Platz-

wart eine Vergütung erhalten hat. Das ist insbesondere dann nicht möglich, wenn die Abgrenzung zwischen diesen Tätigkeiten durch den Verein nicht klar geregelt worden war (so LG Osnabrück, Urteil vom 05.12.2018, Az. 3 O 1628/18).

Das LG Osnabrück wies in der Entscheidung auf Folgendes hin: Ist die Unklarheit in der Abgrenzung darauf zurückzuführen, dass ein Verein ein Mitglied zugleich mit ehrenamtlichen und nicht-ehrenamtlichen Aufgaben betraut, ohne diese sauber voneinander abzugrenzen, kann sich dies nach dem Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) nicht in Zweifelsfällen zulasten des (auch) ehrenamtlich Tätigen auswirken.

Wichtig | Allein daraus wird die Erforderlichkeit einer Ehrenamtsvereinbarung deutlich, in der die Tätigkeitsbereiche klar geregelt sind.

Rückspende nach § 10b Abs. 3 EStG

Ehrenamtliche Mitarbeiter können auf die Auszahlung der Übungsleiter- bzw. Ehrenamtspauschale verzichten und eine Spendenquittung erhalten. Es handelt sich dann um eine „abgekürzte Geldspende“. Hier sieht aber das Gesetz vor, dass ein Sonderausgabenabzug (der Spende) nur dann möglich ist, wenn ein Anspruch auf Vergütung durch Vertrag eingeräumt und auf die Erstattung verzichtet worden ist (§ 10b Abs. 3 S. 5 EStG).

PRAXISTIPP | Die Ehrenamtsvereinbarung stellt damit einen Nachweis dar, dass ein Anspruch bestand und auf die Auszahlung verzichtet werden konnte. Weiter sieht § 10b Abs. 3 S. 6 EStG vor, dass der Anspruch nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden sein darf. Es darf also niemals in der Ehrenamtsvereinbarung der Zusatz aufgenommen werden, dass der Vertragspartner „schon jetzt auf die Auszahlung verzichtet“. Das würde eine Spendenhaftung nach sich ziehen.

Das sollte eine Ehrenamtsvereinbarung unbedingt regeln

Um im Streitfall darlegen zu können, dass die Voraussetzungen für die Gewährung der Aufwandsentschädigungen gegeben waren, sollten diese auch direkt in der Vereinbarung festgehalten werden. Dies betrifft vor allem die Punkte

- privilegierter Auftraggeber,
- begünstigte Tätigkeit und
- Nebenberuflichkeit.

Das Kriterium „privilegierter Auftraggeber“

Sowohl die Tätigkeit nach § 3 Nr. 26 EStG als auch nach § 3 Nr. 26a EStG kann nur im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder in der Schweiz belegen ist, oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 AO).

Begünstigt sind daher steuerbegünstigte Vereine; nicht hingegen Berufs- oder Wirtschaftsverbände (FG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 20.08.2002, Az. [1 K 145/02](#)).

Das Kriterium „begünstigte Tätigkeiten“

Für den Bereich der „Übungsleiterpauschale“ nach § 3 Nr. 26 EStG sieht das Gesetz drei alternative Betätigungsformen vor, nämlich die nebenberuflichen Tätigkeiten

1. als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbare nebenberufliche Tätigkeit,
2. im Rahmen einer künstlerischen Betätigung oder
3. im Bereich der Pflege alter, kranker Menschen oder Menschen mit Behinderungen.

PRAXISTIPP | Bei der Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG) sind derartige inhaltliche Vorgaben nicht zu beachten.

Wichtig | Beiden Steuerfreibeträgen ist gemeinsam, dass sie nur im Bereich des ideellen Bereichs und des Zweckbetriebs (§§ 65 bis 68 AO), nicht jedoch im Bereich des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs genutzt werden können (R 3.26 Abs. 5 zu § 3 Nr. 26 EStG). Die Lohnsteuererrichtlinien (R 3.26 Abs. 7 zu § 3 Nr. 26 EStG)

sehen hier für den Bereich der gemischten Tätigkeiten vor, dass die Freibeträge nur für den entsprechend begünstigten Anteil gewährt werden können.

Auch für den Bereich der Sozialversicherung besteht nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung eine Beitragsfreiheit für die Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale. Die Nebenberuflichkeit im Sinne des § 3 Nr. 26 S. 1 EStG ist hier nach steuerrechtlichen Maßstäben zu beurteilen (BSG, Urteil vom 21.07.2021, Az. [B 14 AS 29/20 R](#)).

Wichtig | Achten Sie darauf, dass bei Zahlungen an den Vorstand die Satzung des Vereins dies überhaupt vorsieht. Hier ergibt sich das Satzungserfordernis aus §§ 27 Abs. 3 S. 2, 40 BGB, wonach die Mitglieder des Vorstands unentgeltlich tätig sind. Davon erfasst ist auch die „Ehrenamtspauschale“ (BMF, Schreiben vom 21.11.2014, Az. [IV C 4 – S 2121/07/0010 :032](#)).

SATZUNGS-MUSTERFORMULIERUNG Vergütung des Vorstands

Den Mitgliedern des Vorstandes kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine Ehrenamtspauschale im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG gewährt werden.

Bei Bereichen der Übungsleiterpauschale sollten Sie in der Ehrenamtsvereinbarung darauf achten, dass der konkrete Bereich angesprochen wird.

Das Kriterium „Nebenberuflichkeit“

Das Einkommensteuergesetz sieht hier die Steuerbefreiung nur für „nebenberufliche“ Tätigkeiten vor. Was das bedeutet, ergibt sich nicht aus dem Gesetz, sondern nur aus Hinweisen der Rechtsprechung und Finanzverwaltung. Der BFH (Urteil vom 30.03.1990, Az. VI R 188/87) sieht eine Tätigkeit als nebenberuflich an, wenn sie nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nimmt. Die Verwaltung (Bayrisches Landesamt für Steuern, 03/2021, Az. S 2121.2.1-29/34 St36) geht hier pauschalierend von 14 Stunden aus.

Wichtig | Da den Verein hier entsprechende Aufzeichnungspflichten treffen (LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 13.07.2023, Az. [L 3 BA 26/21](#)), sollte der Ehrenamtler in der Vereinbarung auch verpflichtet werden, entsprechende Nach-

weise zu führen. Da immer auf den jeweiligen Zeitraum abgestellt wird, in dem der Ehrenamtler für Ihren Verein tätig ist, sollte aus der Ehrenamtsvereinbarung hervorgehen, in welchem zeitlichen Einsatz der Ehrenamtler für den Verein tätig war.

PRAXISTIPP | Dies ist insbesondere bei zeitlichen „Schwankungen“ wichtig, wenn der Ehrenamtler etwa in manchen Monaten stärker im Einsatz ist als in anderen und dadurch die 14-Stunden-Grenze teilweise überschritten wird.

Spezielle Anforderungen

Teilweise ergeben sich aus der Tätigkeit des Ehrenamtlers weitere Anforderungen, die er erfüllen muss. So ist z. B. im Bereich der Betreuung von Kindern und Jugendlichen oder Schutzbefohlenen nachzuweisen, dass keine Personen tätig sind, die rechtskräftig wegen einer Sexualstraftat verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck müssen diese ein sog. Erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorlegen.

PRAXISTIPP | Diese Verpflichtung trifft nach § 2a SGB VIII zwar nur die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe. Trotzdem sollten sich alle Vereine im Rahmen eines Präventionskonzepts ein solches Führungszeugnis vorlegen lassen, wenn der Ehrenamtler Kinder, Jugendliche oder Schutzbefohlene beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat.

Die finanzielle Entschädigung

Die Frage der finanziellen Entschädigung ist ein weiterer wichtiger Bestandteil der Ehrenamtsvereinbarung. Hier können die Beträge nach § 3 Nr. 26 bzw. 26a EStG entweder pauschal gezahlt werden oder nach Stundenaufwand.

PRAXISTIPP | Sofern der Ehrenamtler in ihrem Verein maximal die Übungsleiterpauschale von 3.000 Euro erhält, entsteht kein Arbeitsverhältnis, sodass hier auch kein Mindestlohnanspruch zu berücksichtigen ist.

Wichtig | Wir empfehlen, den Ehrenamtler darauf hinzuweisen, dass er die Grenzen des § 3 Nr. 26 bzw. 26a EStG nicht überschreitet. Ist Ih-

nen bekannt, dass der Ehrenamtler Sozialleistungen bezieht, sollten Sie ihn auch darauf hinweisen, dass er die Zahlungen Ihres Vereins dort angibt.

Der Datenschutz

Da Ihr Verein die Daten des Ehrenamtlers verarbeitet (Art. 4 Nr. 7 DSGVO), müssen Sie auch auf seine „Betroffenen-Rechte“ hinweisen. Da die Datenschutz-Grundverordnung in Art. 13 Abs. 1 DSGVO vorsieht, dass die Informationen „zum Zeitpunkt der Erhebung“ gegeben werden müssen, bietet es sich an, dies hier direkt in der Vereinbarung vorzusehen.

PRAXISTIPP | Hier kann der Punkt des Datenschutzes mit einer Verschwiegenheitsverpflichtung verbunden werden.

Haftung und Versicherungsschutz

Auch ehrenamtlich tätige Personen können einen Schaden verursachen oder sich selbst verletzen. Sofern eine Vereinsmitgliedschaft besteht, greift hinsichtlich der Haftungsprivilegierung § 31b BGB. Um hier auch ehrenamtlich Tätige zu schützen, die nicht Vereinsmitglied sind, können diese Regelungen auch in der Ehrenamtsvereinbarung aufgenommen werden.

PRAXISTIPP | Da § 31b BGB die Haftungsprivilegierung nur vorsieht, wenn das Vereinsmitglied unentgeltlich tätig ist oder maximal 840 Euro erhält, kann im Rahmen der Ehrenamtsvereinbarung der Anwendungsbereich dahingehend weiter gefasst werden, dass der Ehrenamtler hier bis zu 3.000 Euro erhalten kann und gleichwohl bei der Haftung privilegiert ist. Gleichzeitig können hier auch Hinweise bezüglich des Versicherungsschutzes aufgenommen werden, da die gesetzliche Unfallversicherung bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit nicht greift.

FAZIT | Mit einer Ehrenamtsvereinbarung schaffen Sie für beide Seiten Rechtssicherheit; dies sowohl aus steuer- als auch sozialversicherungsrechtlicher Sicht. Im Schadensfall können Sie auch den Verein unter Umständen vor einer Inanspruchnahme des Ehrenamtlers bewahren, wenn nicht der „begünstigte“ Bereich von dem Schadensfall tangiert ist.

BETRIEBSPRÜFUNG

Die Betriebsprüfung im Verein: So sind Sie perfekt vorbereitet

I Die Betriebsprüfung ist für jeden Verein eine Herausforderung – das Finanzamt nimmt dabei nicht nur die steuerlichen Angelegenheiten des Vereins unter die Lupe, sondern prüft auch, ob die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit eingehalten wurden. Bei letzterem will der Prüfer vor allem sehen, dass die tatsächliche Geschäftsführung auf die Verfolgung der Satzungszwecke gerichtet ist. Erfahren Sie, wie sich Ihr Verein auf die Betriebsprüfung vorbereitet, wo die Prüfer Schwerpunkte setzen und wie Sie sich vor, während und am Ende der Betriebsprüfung verhalten. **I**

Wieso, weshalb, warum?

Es gibt unterschiedliche Gründe, die die Finanzverwaltung veranlassen, eine Betriebsprüfung bei einem gemeinnützigen Verein anzuordnen.

Anlässe für eine Betriebsprüfung

Denkbar sind Risikoeinschätzungen aus der vorherigen Betriebsprüfung, Erkenntnisse aus der abgegebenen Steuererklärung, Kontrollmitteilungen eines anderen Finanzamts, Erkenntnisse einer Umsatzsteuer- oder Lohnsteuer-Sonderprüfung oder eine regionale Schwerpunktprüfung der Branche „Gemeinnützige Körperschaften“. Manchmal ist die Größe des Vereins ausschlaggebend, und in vielen Fällen trifft einen die Zufallsauswahl.

Vereine haben – wie andere Steuerpflichtige auch – weder ein Recht auf Durchführung einer Betriebsprüfung (etwa, um abschließende steuerliche Sicherheit zu haben) noch können sie verlangen, von einer Betriebsprüfung befreit zu werden.

Das Ziel der Betriebsprüfung

Die Betriebsprüfung hat den Zweck, die richtigen Besteuerungsgrundlagen zu ermitteln. Dazu wird die Buchführung mit sämtlichen damit im Zusammenhang stehenden Verträgen und Belegen systematisch überprüft. Deckt der Betriebsprüfer Fehler auf, die den Anfangsverdacht einer Steuerhinterziehung begründen, wird regelmäßig ein Steuerstraßverfahren eingeleitet. Das passiert bei gemeinnützigen Vereinen immer öfter.

Strafbefreiende Selbstanzeige – sinnhaft?

Wurden im Verein in der Vergangenheit – aus welchen Gründen auch immer – steuerliche Sachverhalte falsch erklärt, ist an eine Selbstanzeige zu denken, die strafbefreiend wirkt. Wichtig zu wissen: Für die Möglichkeit, eine Selbstanzeige abzugeben, stellt die Prüfungsanordnung eine Zäsur dar. Die Bekanntgabe der Prüfungsanordnung entfaltet Sperrwirkung.

Kurzum: Vor Beginn der Betriebsprüfung kann man keine Selbstanzeige mehr stellen. Besteht also Korrekturbedarf, muss vorsorglich gehandelt werden. Die Anordnung einer Betriebsprüfung darf nicht abgewartet werden.

Wichtig **I** Sperrwirkung geht nur von einer schriftlichen Prüfungsanordnung aus. Mündliche oder telefonische Ankündigungen der Prüfung führen noch keine Sperre herbei. In der Praxis kündigen Betriebsprüfer beabsichtigte Prüfungen nicht selten telefonisch an und möchten einen Termin für deren Beginn abstimmen. Dies eröffnet kurzfristig die Möglichkeit, eine Selbstanzeige in Betracht zu ziehen. Erforderlich sind sofortige Maßnahmen, da die schriftliche Prüfungsanordnung nicht lange auf sich warten lassen wird. Die Sperrwirkung gilt nur für den Prüfungszeitraum und die von der Prüfung umfassten Steuerarten. Für Zeiträume vor oder nach der angeordneten Prüfung ist eine Selbstanzeige weiterhin möglich.

So läuft die Betriebsprüfung ab

Die Betriebsprüfung beginnt, wenn dem Verein die schriftliche Prüfungsanordnung zugestellt wird.

Prüfungsanordnung legt Umfang fest

Die Prüfungsanordnung bezeichnet den Adressaten. Sie legt fest,

- welche Steuerarten von der Prüfung umfasst sind (regelmäßig: Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer),
- auf welche Zeiträume (Veranlagungsjahre) sich die Prüfung erstreckt und
- wann die Prüfung beginnt und wo sie stattfindet. Sind z. B. der Schatzmeister des Vereins als das für Steuern und Finanzen zuständige Vorstandsmitglied oder der Steuerberater verhindert oder liegt ein sonstiger wichtiger Grund vor, kann der Beginn der Prüfung auf Antrag des Vereins verlegt werden. Ort der Prüfung sollen die Räumlichkeiten des Vereins sein.

Verein muss Daten zur Verfügung stellen

Zentrale Bedeutung hat der Zugriff auf elektronische Daten des Vereins. Ist die Buchführung des Vereins auf Datenträger gespeichert, steht dem Betriebsprüfer ein Zugriffsrecht zu. Standardmäßig wird der Prüfer die Überlassung der Datenträger anfordern (z. B. USB-Stick, DVD), damit er sie elektronisch weiterverarbeiten kann. Für diese Weiterverarbeitung nutzt er eigene Prüf- und Analyseprogramme.

Verein sollte Ansprechpartner benennen

Zu Beginn sollte dem Prüfer ein Ansprechpartner im Verein benannt werden. Das kann auch ein Dritter sein (z. B. der Steuerberater des Vereins). Wurden mehrere Auskunftspersonen benannt, kann eine Rangfolge bestimmt werden, an wen sich der Prüfer zuerst wenden möge. In der Regel skizziert der Prüfer zu Beginn seine Vorgehensweise, erfragt vereinsinterne Abläufe und wird ggf. auch die Vereinsanlagen besichtigen. Daraus lassen sich oft Prüfungsschwerpunkte erkennen

Diese vier Punkte prüfen Betriebsprüfer am häufigsten

Besondere Aufmerksamkeit schenkt der Betriebsprüfer dabei – typischerweise – den Themen Zweckbetrieb, Spenden und Sponsoring, Mittelverwendung und Umsatzsteuer.

Abgrenzung Zweckbetrieb und wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Die Zuordnung der Tätigkeiten des Vereins zu den vier Sphären ideeller Bereich, Vermögensverwaltung, steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb und Zweckbetrieb ist ein klassischer Prüfungsschwerpunkt. Insbesondere wenn sich ein Verein neben seiner ideellen Tätigkeit auch wirtschaftlich betätigt, schauen die Prüfer besonders genau hin. Häufiger Streitpunkt ist die Abgrenzung zwischen Zweckbetrieb und steuerpflichtigem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

■ Beispiel

Führt ein Sportverein eine Sportreise durch, ist diese nur dann als Zweckbetrieb zu qualifizieren, wenn die sportliche Betätigung wesentlicher und notwendiger Bestandteil ist. Steht hingegen die Erholung im Vordergrund (sog. Touristikreisen), handelt es sich um einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Generell ist es für die Zuordnung von Tätigkeiten zum Zweckbetrieb besonders wichtig, den unmittelbaren Zusammenhang mit dem Satzungszweck anhand von Unterlagen und Belegen zu dokumentieren.

Zuordnungsfehler können schnell existenzbedrohliche Folgen haben. Die nachträgliche Belastung mit Körperschaft- und ggf. Gewerbesteuer (sofern die Summe der Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer 45.000 Euro übersteigt) können viele Vereine finanziell oft noch verkraften. Die Erhöhung des Umsatzsteuersatzes von sieben Prozent auf 19 Prozent bricht dagegen vielen Vereinen das Genick. Sind Spendengelder in den Zweckbetrieb geflossen, kann dies bei einer nachträglichen Umqualifizierung zur zweckwidrigen Verwendung und damit zur Spendenhaftung führen.

Abgrenzung von Spenden und Sponsoring

Ein zweiter Dauerbrenner bei Betriebsprüfungen im Verein ist die Unterscheidung zwischen Spenden und Einnahmen aus Sponsoring. Denn es kann in der Praxis mitunter knifflig sein, zu entscheiden, welchem Einnahmebereich eine Zuwendung richtigerweise zuzuordnen ist.

- Spenden sind freiwillige und unentgeltliche Wertabgaben in Form von Geld- oder Sachzuwendungen. Sie unterliegen weder der Ertrag- noch der Umsatzsteuer. Die Hingabe von Nutzungen und Leistungen (z. B. die Zuwendung eigener Arbeitskraft) sind allerdings vom Spendenabzug ausgeschlossen.
- Als Sponsoring wird die Gewährung von Geld oder geldwerten Vorteilen z. B. an gemeinnützige Vereine verstanden, mit der regelmäßig auch eigene unternehmensbezogene Ziele (z. B. Werbung, Imagepflege etc.) verfolgt werden. Die steuerliche Einordnung der Sponsoring-Leistung beim Verein erfolgt unabhängig davon, wie die Leistung beim Zuwendenden steuerlich einzuordnen ist. Im Zusammenhang mit dem Sponsoring erhaltene Leistungen können steuerfreie Einnahmen im ideellen Bereich, steuerfreie Einnahmen aus der Vermögensverwaltung oder Einnahmen eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs sein.

PRAXISTIPP | Um zu klären, wie das Finanzamt eine Zuwendung steuerrechtlich beurteilt, kann es angezeigt sein, dass der Verein beim Fi-

finanzamt einen Antrag auf verbindliche Auskunft stellt. Dieser ist allerdings kostenpflichtig. Die bessere und schnellere Alternative besteht darin, über die steuerliche Behandlung eine informelle Absprache mit dem Finanzamt zu erzielen.

Satzungsmäßige Mittelverwendung

Der Verein darf seine Mittel nur für satzungsmäßige Zwecke verwenden. Und entsprechende Ausgaben müssen angemessen sein. Im Fokus stehen dabei vor allem die Vergütungen der Gremienmitglieder (Vorstand, Geschäftsführer). Problematisch erweisen sich Zahlungen, die Gremienmitgliedern mittelbare Vorteile verschaffen. Solche Gestaltungen werden von jedem Prüfer besonders sorgfältig einer Prüfung unterzogen.

■ Beispiel

Der Satzungszweck eines gemeinnützigen Vereins besteht darin, behinderte Menschen zu unterstützen. Der Vereinsvorsitzende unterhält ein Einzelunternehmen, mit dem er Produkte zur Unterstützung behinderter Menschen herstellt. Der Verein schließt mit dem Einzelunternehmen des Vorsitzenden einen Kooperationsvertrag, der dem Unternehmen gestattet, das Logo des Vereins zu nutzen. Das Einzelunternehmen verwendet das Logo zu Vertriebszwecken mit dem Ziel, dass Spender die Produkte des Einzelunternehmens erwerben und anschließend an den Verein spenden.

Betriebsprüfer stehen solchen oder ähnlichen Gestaltungen häufig besonders misstrauisch gegenüber und leiten nicht selten bei einem Anfangsverdacht ein Steuerstraßverfahren ein. Hält die Gestaltung einer Zulässigkeitsprüfung letztlich nicht stand, steht die Aberkennung der Gemeinnützigkeit auf dem Spiel. Entscheidend ist in solchen Fällen, ob der Verein überwiegend die Interessen des Vorsitzenden oder der behinderten Menschen verfolgt. Durch den Verkauf der Produkte an die Spender erlangt der Vereinsvorsitzende wirtschaftliche Vorteile, die nicht per se verboten sind, aber auch nicht im Vordergrund stehen dürfen.

Geschäftsvorfälle und Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer ist eines der beliebtesten Prüfungsfelder. Entgegen einer weit verbreiteten Vorstellung führt die Gemeinnützigkeit nämlich nicht per se zur Umsatzsteuerbefreiung. Auch für Vereine gelten die allgemeinen Grundsätze des Umsatzsteuerrechts:

- Der ideelle Bereich gehört zur nichtunternehmerischen Sphäre. Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuschüsse sind somit nicht umsatzsteuerbar.
- Im Bereich der Vermögensverwaltung ist ein gemeinnütziger Verein unternehmerisch tätig, wenn die Betätigung nachhaltig erfolgt. In vielen Fällen ist die Tätigkeit aber nach § 4 UStG umsatzsteuerbefreit. Der Einzelfall ist immer zu prüfen.
- Die Umsätze der steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe unterliegen grundsätzlich dem Regelsteuersatz von 19 Prozent. Im Einzelfall können der ermäßigte Steuersatz oder Umsatzsteuerbefreiungen greifen.
- Für Zweckbetriebe greift in der Regel der ermäßigte Umsatzsteuersatz von sieben Prozent. Einige Zweckbetriebe sind nach § 4 Nr. 14 ff. UStG von der Umsatzsteuer befreit.

In der Praxis wird oft der Fehler gemacht, dass Leistungen dem Zweckbetrieb zugeordnet werden, obwohl sie dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen wären. Die damit möglicherweise verbundenen existenziellen Folgen wurden bereits oben dargestellt.

PRAXISTIPP | Jeder Verein sollte versuchen, Zweckbetriebe abzusichern. Anträge auf verbindliche Auskünfte sind (siehe oben) meist langwierig und kostenaufwendig. In vielen Fällen ist die formlose Abstimmung mit dem Finanzamt über die umsatzsteuerliche Behandlung deshalb eher das Mittel der Wahl.

Wichtig | Viele Vereine beachten nicht, dass bei Kooperationen zwischen Vereinen oder der Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen (z. B. die Ausrichtung eines gemeinsamen Turniers) eine GbR entsteht. Treten die beteiligten Vereine gemeinsam nach außen auf, wird diese Gemeinschaft regelmäßig als umsatzsteuerlicher Unternehmer anzusehen sein. Diese Außen-GbR wird zum Umsatzsteuersubjekt und muss Steuererklärungen abgeben.

Bei größeren Vereinen mit Tochtergesellschaften kann es vorkommen, dass diese eine umsatzsteuerliche Organschaft bilden. Der Prüfer wird ganz genau untersuchen, ob die Voraussetzungen dafür vorliegen.

■ Beispiel

Ein Verein unterhält eine Tochtergesellschaft, die Leistungen für den Verein erbringt. Diese Leistungen unterfallen grundsätzlich der Umsatzsteuer.

Eine Organschaft vermeidet die umsatzsteuerliche Selbstständigkeit der Tochtergesellschaft (der sog. „Organgesellschaft“) und hat zur Folge, dass die Umsätze innerhalb des Organkreises nicht der Umsatzsteuer unterliegen und die Umsätze der Organgesellschaften dem Verein (dem sog. „Organträger“) zuzurechnen sind.

Empfehlungen für das jeweilige Stadium der Betriebsprüfung

Je nachdem, in welchem Stadium der Betriebsprüfung Sie sich befinden, gelten unterschiedliche Verhaltensempfehlungen:

■ Beginn der Betriebsprüfung

- Stellen Sie die angeforderten Unterlagen bzw. Informationen innerhalb der festgelegten Frist vollständig zusammen und übermitteln Sie diese rechtzeitig.
- Beschränken Sie sich auf das Nötigste; der Betriebsprüfer sollte nicht mehr oder tiefergehende Infos erhalten als notwendig.
- Ein kurzes bestätigendes Telefonat mit dem Prüfer kann die Weichen für eine effektive Kommunikation und einen reibungslosen Prüfungsverlauf stellen.
- Passt Ihnen der vorgesehene Termin der Prüfung nicht, bitten Sie das Finanzamt um Verlegung. Wenn Sie das schriftlich tun und den Wunsch nach einer späteren Prüfung kurz begründen, willigen Finanzämter meistens ein.
- Prüfen Sie, ob es angezeigt ist, eine Selbstanzeige abzugeben.

■ Während der Betriebsprüfung

Im Laufe der Betriebsprüfung wird der Prüfer weitere Unterlagen anfordern und Zwischenvermerke zu einzelnen geprüften Themen verfassen. Hier heißt es für Sie:

- Legen Sie auch die nachträglich angeforderten Unterlagen und Informationen zeitnah und vollständig vor. Beschränken Sie sich aber auch hier auf das Notwendige.

- Wenn Sie Zwischenvermerke erhalten mit Themen, die zu klären sind, signalisieren Sie verbindlich, in welcher Zeit Sie diese Klärungen herbeiführen können. Die Dauer kann erfahrungsgemäß ruhig länger sein und auch einige Wochen umfassen – das Finanzamt honoriert, wenn eine ernsthafte Befassung mit der Frage signalisiert wird.
- Wenn und sobald Sie das Gefühl haben, dass ein Zwischenvermerk zu einem „ernsten“ (entweder hohe Steuernachforderungen auslösenden oder sogar steuerstrafrechtlich bedeutsamen) Punkt vorgelegt wird, nehmen Sie umgehend Kontakt zu Ihrem Steuerberater auf.
- Arbeiten Sie die einfachen Vermerke und Anforderungen tendenziell eher zeitnah ab. Je weniger Punkte schließlich offen sind, desto höher ist oft der Impuls für den Betriebsprüfer, nun insgesamt zum Ende zu kommen.

■ Am Ende der Betriebsprüfung

Wenn die Betriebsprüfung zu Änderungen bei der Steuerfestsetzung führt, findet in der Regel eine Schlussbesprechung statt. Zur Schlussbesprechung (§ 201 Abs. 1 AO) sollten Sie wissen:

- Ziel der Schlussbesprechung ist, strittige Sachverhalte, die rechtliche Beurteilung einzelner Feststellungen und/oder deren steuerliche Auswirkungen zu erörtern.
- Sind die Themen im Laufe der Betriebsprüfung schon besprochen und im Konsens zwischen Betriebsprüfer und Verein gelöst worden, kann auf die Schlussbesprechung verzichtet werden.
- Die Schlussbesprechung ist die (letzte) Gelegenheit, unter Ausnutzung von „Verhandlungsspielraum“ eine Einigung auf ein gemeinsames Ergebnis zu erzielen.
- Im Anschluss an die Schlussbesprechung fertigt der Prüfer im Amt einen Prüfungsbericht an. In diesem sind alle Feststellungen und ggf. Einigungen schriftlich festgehalten; in der Regel sind die Auswirkungen der Prüfung berechnet und klargestellt.
- Der Bericht ist Grundlage für die geänderten Steuerbescheide, die das Finanzamt anschließend erlässt.

GEMEINNÜTZIGKEIT

Kleines Update: Das gibt es Neues zur steuerlichen Behandlung von Karnevalsveranstaltungen

Die Karnevalssaison ist bereits im Gange, die Hochphase steht kurz bevor – das wirft bei betroffenen Vereinen die Frage nach der steuerlichen Behandlung von Karnevalsveranstaltungen auf. Lernen Sie den Stand der Dinge kennen, der sich aus Stellungnahmen der Finanzverwaltung und aktueller Rechtsprechung ergibt. |

Karneval ist nur als Brauchtumspflege begünstigt

Karneval (Fastnacht, Fasching) ist als Sonderfall des Zwecks Brauchtumspflege in § 52 Abs. 23 AO eigens genannt. Er fällt unter die sogenannten privilegierten Freizeit Zwecke. Das hat nur zur Folge, dass ein Spendenabzug für Mitgliedsbeiträge ausgeschlossen ist (§ 10b Abs. 1 S. 8 EStG). Weitere Einschränkungen bzgl. der Gemeinnützigkeit und des Spendenabzugs bestehen aber nicht.

Auch wenn Karneval unter die Förderung des traditionellen Brauchtums fällt, sind für die Steuerbegünstigung keine lokalen oder regionalen karnevalistischen Traditionen erforderlich (OFD Frankfurt, Schreiben vom 07.08.1991, Az. S 0184 A – 9 – St II 12). Die Förderung des traditionellen Brauchtums ist auch dann gegeben, wenn ein Karnevalsverein Sitzungen in einem Ort durchführt, in dem es bislang noch keine karnevalistischen Traditionen gibt.

Damit Karnevalsveranstaltungen als Zweckbetrieb begünstigt sind, muss die Brauchtumspflege in dieser Form ausdrücklich Satzungszweck sein. Karnevalsveranstaltungen von Vereinen mit anderen Satzungszwecken sind nicht begünstigt. Insbesondere gilt das für Vereine mit kulturellen Zwecken. Nach Auffassung des FG Rheinland-Pfalz sind Kulturveranstaltungen nur dann ein Zweckbetrieb, wenn sie sich unmittelbar und ausschließlich auf den kulturellen Zweck beschränken. Karnevalsveranstaltungen sind nur dann ein Zweckbetrieb, wenn der Vereinszweck in der Förderung des Karnevals liegt. Ansonsten sind sie eine gesellige Veranstaltung, deren Einnahmen in den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb fallen (FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 27.05.2010, Az. 6 K 1104/09).

Das sind die Grundsätze für die Zuordnung zum Zweckbetrieb

Im Rahmen der Brauchtumspflege gibt es keine besonderen Zweckbetriebe (Katalogzweckbetriebe). Es müssen also die Anforderungen für allgemeine Zweckbetriebe des § 65 AO erfüllt sein. Das erfordert einen klaren Satzungsbezug (= karnevalistische Brauchtumspflege) und die Abgrenzung zu vergleichbaren Angeboten nicht begünstigter Veranstalter. Vorwiegend gesellige (Tanz-)Veranstaltungen sind nicht begünstigt.

Finanzverwaltung und Rechtsprechung haben dazu folgende Einordnungen vorgenommen.

Karnevalssitzungen

Karnevalssitzungen sind steuerbegünstigte Zweckbetriebe, weil die Brauchtumspflege hier in Form von Büttenreden sowie tänzerischen und musikalischen Darbietungen karnevalistischer Art zum Ausdruck kommt. Auch etwaige Honorare für die Übertragung einer Karnevalssitzung gehören zu den Einnahmen des Zweckbetriebs (OFD Frankfurt, Schreiben vom 07.08.1991, Az. S 0184 A – 9 – St II 12).

Bei gemischten Veranstaltungen (Karnevalssitzungen mit Tanz oder Tanzveranstaltungen mit Einlagen [Büttenreden, tänzerische und musikalische Darbietungen]) kommt es darauf an, ob die Veranstaltung überwiegend den Charakter einer Karnevalssitzung (Zweckbetrieb) oder einer Tanzveranstaltung (steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb) hat.

PRAXISTIPP | Weil die Finanzämter das in der Regel nicht vor Ort prüfen werden, sollten Vereine auf die Außendarstellung achten. Das gilt für die Bewerbung der Veranstaltungen genauso wie für die Medienberichte darüber.

Karnevalsumzüge

Die Durchführung von Karnevalsumzügen ist ebenfalls ein Zweckbetrieb, weil dabei weit überwiegend das karnevalistische Brauchtum gepflegt wird. Zum Zweckbetrieb gehören auch die Einnahmen aus der Vermietung von Tribünenplätzen an Zuschauer. Die Einnahmen aus dem Verkauf von sog. Zugplaketten fallen in den ideellen Bereich oder den Zweckbetrieb „Karnevalsumzug“ (OFD Frankfurt, Schreiben vom 07.08.1991, Az. S 0184 A – 9 – St II 12).

Nicht dazu gehören Entgelte (Gebühren) für die Teilnahme an dem Umzug von Wagen mit Werbung – die fallen in den steuerpflichtigen Bereich.

Maskenbälle und Tanzveranstaltungen

Maskenbälle, Kostümfeste und Tanzveranstaltungen sind steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, weil bei diesen Veranstaltungen nicht die Pflege des Brauchtums, sondern die Pflege von Geselligkeit und Vergnügen im Vordergrund stehen.

Das traditionelle Brauchtum in Gestalt des Karnevals umfasst nicht jede von einem gemeinnützigen Karnevalsverein in der Karnevalswoche durchgeführte gesellige Veranstaltung, die durch kostümierte Teilnehmer, musikalische und tänzerische Darbietungen sowie ausgelassenes Feiern geprägt werden. Erforderlich ist für den BFH vielmehr, dass die Veranstaltung selbst durch Elemente des Karnevals in seiner traditionellen Form gekennzeichnet ist. Deshalb sind Kostümfeste kein Zweckbetrieb. Es fehlt der Bezug zum Satzungszweck, weil die Kostümparty nicht dem genannten Begriff von Karneval entspricht (BFH, Urteil vom 30.11.2016, Az. [V R 53/15](#)).

Auch das Wettbewerbsverbot des § 65 Nr. 3 AO spricht für den BFH gegen einen Zweckbetrieb. Ähnliche Veranstaltungen werden auch von anderen Unternehmern durchgeführt. Der Verein trete damit in Wettbewerb mit nicht steuerbegünstigten kommerziellen Anbietern.

Auch nach Auffassung der Finanzverwaltung sind Maskenbälle und Tanzveranstaltungen als steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe einzuordnen, weil bei diesen nicht die Pflege des Brauchtums, sondern die Pflege von Geselligkeit und Vergnügen im Vordergrund

stehen (FinMin Schleswig-Holstein, Schreiben vom 03.02.2016, Az. [VI 309 – S 0170 – 115](#)).

Verkauf von Karnevalsorden

Der Verkauf von Karnevalsorden ist kein Zweckbetrieb nach § 65 AO. Er ist ein eigenständiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb und muss von deren unentgeltlicher Abgabe abgegrenzt werden. Es gibt auch keine Geringfügigkeitsgrenze. Welcher Anteil der Orden verkauft und welcher kostenlos verliehen wird, spielt also keine Rolle (FG Köln, Urteil vom 18.04.2012, Az. [13 K 1075/08](#)).

Nach Auffassung des FG fehlt hier die Zwecknotwendigkeit nach § 65 Nr. 2 AO. Die Verleihung der Orden und damit die Unentgeltlichkeit der Abgabe sei Wesensmerkmal der karnevalistischen Ordenstradition. Der satzungsmäßige, steuerbegünstigte Zweck eines Karnevalsvereins kann dabei nach Auffassung des FG auch ohne den Verkauf – durch die unentgeltliche Abgabe – der Karnevalsorden verwirklicht werden.

Werbung auf „Kamelle“

Unverzichtbar für Karnevalsumzüge ist die sogenannte Kamelle, also Süßigkeiten und andere Artikel, die von den Wagen geworfen oder anderweitig verteilt werden. Diese sind häufig mit Werbung von Unternehmen bedruckt. Stellen Unternehmen die Kamelle mit entsprechender Werbung bereit, handelt es sich regelmäßig um keine Sachspende, weil der Verein durch das Verteilen eine aktive Werbeleistung erbringt. Es fehlt also die für eine Spende erforderliche Unentgeltlichkeit.

Die Folgen: Der Unternehmer kann keine Spendenbescheinigung erhalten. Der Verein muss den Sachwert der Kamelle als Einnahme des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes behandeln. Umsatzsteuerlich gilt der Regelsteuersatz.

Umsatzsteuerbefreiung für Karnevalsveranstaltungen?

Soweit es sich bei den Karnevalssitzungen um Brauchtumsveranstaltungen handelt, unterliegen sie (mit den Eintrittsgeldern) dem ermäßigten Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 8a UStG. Eine einschlägige Steuerbefreiung gibt es nicht.

VG Würzburg stellt Karnevalsveranstaltung der Theateraufführung gleich

Bisher nicht höchststrichterlich geklärt ist, ob die Steuerbefreiung für Kulturveranstaltungen nach § 4 Nr. 20 UStG greifen kann. Diese Regelung befreit u. a. Theater und Orchester, wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie die gleichen kulturellen Aufgaben wie öffentliche-rechtliche Kultureinrichtungen erfüllen. Das VG Würzburg hat das in einem noch nicht veröffentlichten Urteil bejaht. Es hat die niederbayerische Regierung zur Erteilung der entsprechenden Bescheinigung verurteilt.

Bescheinigung der Landesbehörde allein genügt nicht für Steuerbefreiung

Die Bescheinigung der Landesbehörde allein genügt aber nicht für die Steuerbefreiung. Die Finanzämter entscheiden in eigener Zuständigkeit, ob die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit vorliegen. Das betrifft u. a. die Frage, ob eine dem Theater, Orchester usw. gleichartige Einrichtung vorliegt; also eine abgegrenzte, funktionsfähige Einheit im Sinne einer Zusammenfassung entsprechender Sach- und Personalressourcen vorhanden ist.

Rechtsprechung und Finanzverwaltung haben den Theaterbegriff weit gefasst (UStAE, Abschnitt 4.20.1.). Zu den Theatern gehören demnach auch Freilicht-, Wander- oder Heimatbühnen, Zimmertheater, Puppen-, Marionetten- und Schattenspieltheater sowie literarische und politische Kabaretts. Theatervorführungen sind auch Aufführungen der Pantomime und Tanzkunst, der Kleinkunst, des Varietés (u. a. Zauberei, Artistik und Bauchrednerei), der Eisrevuen sowie Mischformen von Sprech-, Musik- und Tanzdarbietungen.

FG Rheinland-Pfalz hat Einstufung als Theaterveranstaltung verneint

Vor dem Hintergrund eines einschlägigen Urteils des FG Rheinland-Pfalz ist aber fraglich, ob eine Karnevalssitzung mit der üblichen Mischung aus Tanz, Musik, Büttenreden und szenischen Aufführungen als Theaterveranstal-

tung gelten kann. Ein Theater ist jede szenische Darstellung eines äußeren oder inneren Geschehens und die künstlerische Kommunikation zwischen Darstellern und Zuschauern. Dabei ist der Theaterbegriff auf Veranstaltungen begrenzt, bei denen das kulturelle Engagement im Vordergrund steht. Ist hingegen die kulturelle Leistung nur Mittel zur Verfolgung eines anderen Zwecks, hier der Durchführungen eines geselligen Abends, ist die Norm nicht einschlägig (FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 27.05.2010, Az. [6 K 1104/09](#)).

PRAXISTIPP | Eine letztendliche Klärung der Frage, ob Karnevalssitzungen als Theaterveranstaltungen nach § 4 Nr. 20 UStG umsatzsteuerbefreit sein können, liefert das Urteil des FG Rheinland-Pfalz nicht. Es kam zum Ergebnis, dass in behandelten Fall eine gesellige Veranstaltung vorlag. Die Frage nach der Steuerbefreiung als Kulturveranstaltung hatte es nicht weiter geprüft.

Wichtig | Gegen eine Steuerbefreiung könnte auch sprechen, dass im Rahmen von Karnevalssitzungen regelmäßig Getränke verkauft werden. Für den Fall von Dinnershows jedenfalls hat der BFH eine Einordnung als kulturelle Veranstaltung abgelehnt. Bei einer Veranstaltung, bei der kulinarische und künstlerische Elemente untrennbar gleichwertig nebeneinander angeboten werden und aus Sicht des Durchschnittsverbrauchers gerade dieses Kombi-onserlebnis im Vordergrund steht (Dinnershows), läge eine Leistung eigener Art vor, die dem allgemeinen Steuersatz unterliegt (BFH, Urteil vom 10.01.2013, Az. [V R 31/10](#)).

FAZIT | Ertragsteuerlich (Zweckbetriebszuordnung) hat die Finanzverwaltung Karnevalsveranstaltungen verlässlich eingeordnet. Damit ist auch geklärt, wann der ermäßigte Umsatzsteuersatz gilt. Eine gänzliche Steuerbefreiung muss vor dem Hintergrund der bisherigen Rechtsprechung aber in Zweifel gezogen werden.

VORSTANDSHAFTUNG

LAG Hessen: Wann haftet die Vereinsleitung für Schäden aus dem Entzug der Gemeinnützigkeit?

I Das Landesarbeitsgericht (LAG) Hessen hat sich mit der Frage befasst, wann Vorstände und Vereinsgeschäftsführer für den Schaden haften, der dem Verein dadurch entstanden ist, dass sie ihre Vermögensverwaltungsbefugnisse überschritten haben. Die Besonderheit in diesem Fall ist, dass das Gericht auch den Schaden aus dem Verlust der Gemeinnützigkeit in die Schadenshaftung einbezog. I

Darum ging es beim LAG Hessen

Im konkreten Fall hatte der angestellte Geschäftsführer eines großen Vereins im Lauf von fünf Jahren Spenden in Höhe von insgesamt 935.500 Euro an eine andere gemeinnützig Einrichtung freigegeben. Geschäftsführerin dieser Einrichtung war eine Dame, die in dem Verein auf Honorarbasis beschäftigt war. Für die bezahlten Honorare hatte die Dame aber keine entsprechenden Leistungen erbracht. Außerdem hatte der Geschäftsführer Anwaltsrechnungen bezahlt, ohne dass dafür Tätigkeitsnachweise vorlagen.

Im Rahmen einer Außenprüfung entzog das Finanzamt dem Verein die Gemeinnützigkeit, weil es einen Verstoß gegen das Selbstlosigkeitsgebot sah und rügte Buchhaltungsmängel. Den Honorarzahlen habe keine entsprechende Dienstleistung der Honorarempfängerin gegenübergestanden.

Der Verein verklagte den Geschäftsführer auf Schadenersatz, sowohl bezüglich der Spenden und Anwalts honorare als auch wegen des Schadens aus dem Verlust der Gemeinnützigkeit. Allein dieser Schaden wurde auf 582.977 Euro beziffert.

LAG verurteilt Vereinsgeschäftsführer

Das Gericht gab den klagenden Verein Recht und verurteilte den Geschäftsführer in allen genannten Schadensfällen zu Schadenersatz (LAG Hessen, Urteil vom 16.10.2023, Az. 16 Sa 1733/22).

Die generellen Haftungsgrundsätze

Vereinsvorstände bzw. Geschäftsführer mit entsprechender Ermächtigung dürfen den Verein in allen Rechtsgeschäften nach außen vertreten. Das bedeutet aber nicht, dass diese Geschäfte im Innenverhältnis nicht genehmigt werden müssen.

Hier gilt grundsätzlich: Nicht genehmigungspflichtig sind Geschäfte im „gewöhnlichen Geschäftskreis“. Das sind solche, die vom Vorstand bisher getätigt wurden, ohne dass die Mitgliederversammlung, die darüber Kenntnis hatte, widersprach. Der gewöhnliche Geschäftskreis ergibt sich dabei aus dem, was in zurückliegenden Jahren unbeanstandet gemacht wurde. Das LAG sah sowohl eine vertragliche Haftung aus dem Anstellungsverhältnis also auch eine gesetzliche Haftung nach § 823 Abs. 2 BGB.

Darum bejahte das LAG die vertragliche Haftung nach § 280 BGB

Die vertragliche Haftung folgt dabei aus § 280 Abs. 1 S. 1 BGB. Nach dieser Vorschrift hat der Schuldner, der eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis verletzt, dem Gläubiger Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens zu leisten. Das zugrundeliegende Schuldverhältnis ergab sich aus dem Geschäftsführervertrag. Der regelte, dass der Geschäftsführer die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze und der Leitsätze und der Satzung des Vereins führt. Damit war die Einhaltung der Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts eingeschlossen.

Das LAG stellt dabei klar, dass die Außenvertretungsbefugnis nicht ausreicht, damit der Geschäftsführer eine – haftungsbefreiende – Erlaubnis für sein Handeln hat. Er braucht die Erlaubnis auch im Innenverhältnis.

Hier muss das Handeln des Geschäftsführers stets darauf gerichtet sein, die Interessen des Vereins zu wahren. Das bedeutet, dass er die wirtschaftliche Lage des Vereins im Blick haben musste. Dass die Spenden grundsätzlich gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig waren, genügt nicht. Der Geschäftsführer – so das LAG – hatte bei Vornahme der Spenden die Liquiditätslage des Vereins nicht berücksichtigt.

Der Geschäftsführer handelte außerdem vorsätzlich. Ihm war bewusst, dass im Hinblick auf die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins derart umfangreiche Spenden eine Verletzung seiner bestehenden Pflichten aus dem Geschäftsführervertrag darstellten. Dabei musste ihm auch der entstehende Schaden bewusst sein.

Um das zu verdeutlichen, stellte das LAG die in den betreffenden Jahren getätigten Spenden ins Verhältnis zum jeweiligen Jahresgewinn. Teils überschritten die Spenden den Jahresgewinn deutlich. Teils erfolgten Spenden trotz eines Jahresverlustes. Damit war für das Gericht klar, dass die Spenden dem Verein in erheblichem Umfang Liquidität entzogen. Das verletzte seine wirtschaftlichen Interessen in gravierender Weise.

Darum bejahte das LAG auch die gesetzliche Haftung nach § 823 BGB

Das Gericht sah auch eine Haftung nach § 823 Abs. 2 BGB (gesetzliche Haftung). Danach haftet der Schädiger, wenn er bei Verursachung des Schadens gegen ein Gesetz verstößt, das einen anderen schützen soll.

Diese Schutzregelung war im konkreten Fall § 266 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs (Untreue). Die dafür erforderliche Tatbestandsmerkmale waren für das LAG erfüllt: Der Geschäftsführer hatte die Pflicht, fremde Vermögensinteressen wahrzunehmen. Diese Befugnis hatte er missbraucht, indem er im Außenverhältnis zwar wirksam, d. h. im Rahmen der ihm eingeräumten Vertretungsmacht handelte, die sich im Innenverhältnis ergebenden Beschränkungen aus § 241 Abs. 2 BGB aber nicht hinreichend beachtete. Dem Verein entstand dadurch ein Vermögensnachteil, der sich unmittelbar aus den treuwidrigen Handlungen ergab.

Schadenersatz aus Verlust der Gemeinnützigkeit

Die Besonderheit in diesem Fall war, dass der Vermögensschaden, den der Geschäftsführer verursachte, zum Entzug der Gemeinnützigkeit führte. Das LAG war der Auffassung, dass der Geschäftsführer auch für den dadurch entstandenen Schaden haftet.

Wichtig | Die dafür angesetzte Schadenssumme von 582.977 Euro hat das Gericht nicht näher aufgeschlüsselt. Grundsätzlich ergibt sie sich aus der Nachversteuerung, die auf den Entzug der Gemeinnützigkeit folgt. Sie wird sich insbesondere auf den Wegfall der Zweckbetriebsbegünstigung – also Körperschaft- und Gewerbesteuer – beziehen. Dazu kommt evtl. ein Wegfall der Umsatzsteuerbefreiung bzw. des ermäßigten Steuersatzes.

Das Gericht sah hier eine unzweifelhafte Verursachung durch das Handeln des Geschäftsführers. Mit den ohne ersichtliche Gegenleistung bezahlten Honoraren verstieß der Verein gegen das Gebot der Selbstlosigkeit. Deshalb entzog das Finanzamt dem Verein die Gemeinnützigkeit.

Damit war auch der Haftungstatbestand des § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 266 Abs. 1 StGB erfüllt. Der Geschäftsführer hatte zwar im Außenverhältnis wirksam aufgrund des Geschäftsführervertrags gehandelt, aber im Innenverhältnis seine Pflichten gegenüber dem Verein vorsätzlich verletzt.

Die Konsequenz für die Praxis

Im Urteilsfall war der vorsätzliche Missbrauch der Geschäftsführungsbefugnisse offensichtlich. In der Praxis wird sich für Vereinsvorstände und Geschäftsführer aber eher die Frage stellen, ob auch durch bloße Fehler in der Vermögensverwaltung – also durch Fahrlässigkeit – eine Haftung entstehen kann. Hier wird es auf den Einzelfall ankommen.

PRAXISTIPP | Das Urteil zeigt aber auch, wie sich die Vereinsleitung einer solchen Haftung entziehen kann. Liegt die Zustimmung von Vorstand bzw. Mitgliederversammlung vor, ist eine Haftung durch Überschreitung der Geschäftsführungsbefugnisse grundsätzlich ausgeschlossen. Hier kommt es aber darauf an, dass die zuständigen Organe ausreichend informiert wurden. Unabhängig davon, ob sie eine ausdrückliche Entlastung erteilt haben, ist dann eine Schadenshaftung ausgeschlossen. Das gilt auch für den Straftatbestand der Untreue.

MITGLIEDSBEITRÄGE

Beim BFH: Beitrag an Schulförderverein kann Schulgeld sein

Finanziert eine Ersatzschule in freier Trägerschaft den Schulbetrieb aus Mitteln, die der Schulförderverein aus Mitgliedsbeiträgen einnimmt, droht Eltern ein steuerlicher Nachteil. Weil die Beiträge verdeckte Schulgeldzahlungen darstellen, stellen sie keine Spenden dar; weil sie aber nicht als Schulgeld an die Schule fließen, kann das Finanzamt den Sonderausgabenabzug verweigern. Dieses Problem hat das FG Münster zugunsten der Eltern gelöst: Auch die Förderbeiträge können ein Schulgeld sein und somit zum Sonderausgabenabzug berechtigen. Das letzte Wort hat aber der BFH. |

BFH: Kein Spendenabzug für Schulbetrieb

Der BFH hat in seiner Rechtsprechung klargestellt, dass Spenden an einen gemeinnützigen Schulträger steuerlich nicht abzugsfähig sind, wenn sie dazu dienen, die Kosten des normalen Schulbetriebs zu decken. Sie gelten dann nämlich als Entgelt für den Schulbesuch. Ein Spendenabzug ist aber ausgeschlossen, wenn für die Zuwendung faktisch eine Gegenleistung erfolgt. Setzt der Schulträger das Schulgeld so niedrig an, dass der normale Betrieb der Schule nur durch die Zuwendungen der Eltern aufrechterhalten werden kann, handelt es sich bei diesen Zuwendungen um ein Leistungsentgelt, nicht um Spenden. Das gilt auch, wenn die Zahlungen über einen Förderverein an den Schulverein fließen (BFH, Urteil vom 12.08.1999, Az. XI R 65/98 und Beschluss vom 20.07.2006, Az. XI B 51/05).

FG Münster bejaht Abzug als Schulgeld

Vor dem Hintergrund dieser Rechtauffassung hatten Eltern gegenüber dem Finanzamt die Anerkennung ihrer Förderbeiträge an den Schulförderverein als Schulgeldzahlung verlangt. Dann wären die Zahlungen zwar nicht als Spende, aber als Schulgeld und damit als Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG abzugsfähig. Der Sonderausgabenabzug beträgt 30 Prozent der Schulgeldzahlungen, maximal aber 5.000 Euro. Nicht begünstigt sind Zahlungen für Beherbergung, Betreuung und Verpflegung. Das hatte das Finanzamt abgelehnt. Begründung: Die Beiträge, die durch den Förderverein an die Schule weitergeleitet worden seien, würden nicht für den reinen Schulbesuch geleistet. Der Förderverein sei satzungsgemäß nämlich nicht verpflichtet, das Geld ausschließlich zu dem Zweck, damit einen Teil der allgemeinen Schulbetriebskosten bzw. des Schulträgereigenanteils zu decken, an die Schule weiterzuleiten.

Dieser Auffassung hat das FG Münster widersprochen. Es hat die Beitragszahlung an den Förderverein als Schulgeld qualifiziert (FG Münster, Urteil vom 25.10.2023, Az. 13 K 841/21 E).

Was ein „Entgelt“ für den Besuch der Schule ist, ist in § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG nicht näher definiert. Verstanden wird darunter das von den Eltern zu entrichtende Schulgeld für den Schulbesuch der Kinder, wobei es auf die Bezeichnung als Schulgeld nicht ankommt. Es muss sich um die Kosten für den normalen Schulbetrieb handeln, soweit diese Kosten an einer staatlichen Schule von der öffentlichen Hand getragen würden.

Wirtschaftliche Betrachtung ist entscheidend

Das FG definiert den Begriff Schulgeld deswegen hinsichtlich der wirtschaftlichen Verwendung. Es kommt darauf an, dass die entsprechenden Leistungen der Eltern eine Gegenleistung für den Schulbesuch des Kindes sind. Deswegen waren hier die Förderbeiträge ein Schulgeld. Bei Zugrundelegung einer wirtschaftlichen Betrachtung waren sie nämlich gezahlt worden, um den Schulträgereigenanteil zu finanzieren. Die Beiträge gingen in vollem Umfang an den Schulträger und reichten dabei nicht aus, um den Schulträgereigenanteil zu decken. Damit wurden die Beiträge rechnerisch vollständig für den laufenden Schulbetrieb verwendet. Dabei kommt es nach Auffassung des FG nicht darauf an, ob die Satzung des Fördervereins eine Bestimmung enthielt, die eine Verwendung der Mittel ausschließlich für den normalen Schulbetrieb vorsieht. Dafür sieht das Gericht nämlich keine gesetzliche Grundlage.

Was sagt der BFH?

Weil die Finanzverwaltung Revision eingelegt hat, hat der BFH das letzte Wort. Der Musterprozess trägt das Az. X R 27/23.

PRAXISTIPP | Freie Schulen sind besser beraten, wenn sie das Schulgeld direkt von den Eltern erheben. Dann steht die Verwendung für den eigentlichen Schulbetrieb nicht in Frage. Obendrein könnten Beiträge und Spenden an den Förderverein zusätzlich zum Schulgeld geltend gemacht werden.

SATZUNG

Betragsmäßige Vertretungsbeschränkungen und Bankgeschäfte: Was sollte die Satzung regeln?

┃ Unser Verein hat per Satzungsänderung die Vertretungsberechtigung des Vorstands dahingehend begrenzt, dass bei Geschäften ab 5.000 Euro die Mitgliederversammlung (MV) zustimmen muss. Nun will unsere Bank kein Konto mehr für uns führen. Was können wir tun? ┃

ANTWORT: Das Problem tritt leider häufig auf, und es zeigt sich, dass sich solche Vertretungsbeschränkungen in der Praxis oft nicht bewähren. Es gibt aber andere Möglichkeiten, einen Missbrauch durch den Vorstand zu verhindern.

Geschäfte nicht an Zustimmung der MV binden

Das Problem lässt sich nur über eine erneute Satzungsänderung und eine praktikablere Gestaltung der Vertretungsregelung lösen. Problematisch ist vor allem, die Vertretungsbefugnis an die Zustimmung der MV zu binden. Den jeweiligen Beschluss einzuholen, ist aufwändig und der Bank gegenüber schwer nachzuweisen. Leider ist der Verein hier an das Wohlwollen der Bank gebunden, und nicht alles, was rechtlich möglich ist, wird von den Banken akzeptiert.

Es gibt aber Möglichkeiten, sich gegen einen Missbrauch der Vertretungsmacht des Vorstands anders abzusichern. So bietet es schon einen großen Schutz, wenn größere Verfügungen die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder erfordern. Das lässt sich mit der Bank über entsprechende Vollmacht darstellen. Eine Vertretungsbeschränkung kann auch rein vereinsintern gelten. Sie wird

dann nicht ins Vereinsregister eingetragen und ist für die Bank dann ohne Bedeutung.

Problem beim Onlinebanking

Für belegbasierte Überweisungen ist eine Absicherung über eine gemeinsame Vertretung möglich, weil dann zwei Unterschriften erforderlich sind. Beim Onlinebanking funktioniert das so nicht, weil hier jeder Bankgeschäfte machen kann, der die erforderlichen Authentifizierungsvoraussetzung hat. Hier wäre eine technische Lösung denkbar: Nutzt man das optische TAN-Verfahren, ist neben den Zugangsdaten die Bankkarte erforderlich. Teilt man den Zugriff hier auf zwei Vorstandmitglieder auf, ist ein Missbrauch durch ein Mitglied ausgeschlossen.

Vertrauen ist gut – Kontrolle macht Arbeit

Allerdings muss man bedenken, dass die beste Absicherung gegen Missbrauch die Wahl vertrauenswürdiger Vorstandsmitglieder ist. Regelmäßige Kontrollen durch andere Vorstandsmitglieder wird die Missbrauchsgefahr ebenfalls verringern. Das kann in der Geschäftsordnung des Vorstands verankert werden, bedeutet aber eben Mehrarbeit.

GEMEINNÜTZIGKEIT

Schaden Aufmerksamkeiten und Repräsentationskosten?

┃ Unser Schulträgerverein veranstaltet jährlich einen Tag der offenen Tür, bei dem die Besucher und Mitglieder kostenlos Kaffee, Kuchen und kleine Snacks bekommen. Ein Mitglied hat Bedenken hinsichtlich der Gemeinnützigkeit. Ist das problematisch? Spielt hier die 40-Euro-Grenze eine Rolle? ┃

ANTWORT: Es kommt darauf an, ob die Ausgaben durch die satzungsmäßige Vereinstätigkeit veranlasst und in der Höhe angemessen sind.

Vereinstätigkeit und angemessene Höhe

Dabei gilt zunächst das Gleiche wie bei gewerblichen Unternehmen. Aufwendungen sind als Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn sie ganz oder ganz überwiegend durch die betriebliche Tätigkeit veranlasst sind. Das gilt grundsätzlich

auch für gemeinnützige Vereine, weil auch sie auf dem „Markt“ auftreten, „Kunden“ akquirieren und dafür natürlich eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit machen müssen. Deswegen sind Aufwendungen für die Gewinnung von Kunden und Mitgliedern nicht schädlich für die Gemeinnützigkeit, wenn sie „verkehrsüblich“ sind. Hier gibt es bei der angesprochenen – üblichen – Verpflegung von Besuchern einer Repräsentationsveranstaltung keine Bedenken. Sie dient ja

der Gewinnung von Schülern und evtl. Mitgliedern und damit den Vereinszwecken.

Annehmlichkeiten bei der Mitgliederbetreuung

Für Zuwendungen an Mitglieder gilt eine Einschränkung. Sie haben regelmäßig nichts mit der satzungsmäßigen Tätigkeit zu tun, sondern werden im Rahmen von geselligen Veranstaltungen wie Feiern u. ä. gegeben. Hier beschränkt die Finanzverwaltung die Höhe der Zuwendungen auf 40 bzw. 60 Euro pro Jahr bzw. auf die Höhe des Mitgliedsbeitrags, damit nicht ein wesentlicher Teil der Beiträge und anderer Einnahmen außerhalb der Vereinszwecke an die Mitglieder fließt.

Anders verhält es sich mit „Annehmlichkeiten“ im Rahmen von Arbeitseinsätzen (wozu auch ein

Tag der offenen Tür gehören kann). Hier ist die Unentgeltlichkeit kein Problem, weil die Mitglieder oder Ehrenamtler ja eine Gegenleistung erbringen. Lohnsteuerliche Folgen entstehen regelmäßig nicht, weil solche Beträge durch die Ehrenamtszuschüsse abgedeckt wären, soweit sie überhaupt einen Vergütungscharakter haben.

PRAXISTIPP | Wichtig ist es, zu dokumentieren, dass die Aufwendungen zweckbezogen und angemessen sind. Deswegen sollte beim Einkauf der Speisen und Getränke ein entsprechender Vermerk in der Buchhaltung erfolgen und die Zahl der Besucher wenigstens grob erfasst werden. So kann der Verein nachweisen, dass die Aufwendungen angemessen sind.

GEMEINNÜTZIGKEIT

Muss ein gemeinnütziger Verein Beiträge erheben?

| Unser Verein hat trotz entsprechender Satzungsregelungen bisher keine Beiträge erhoben. Nun wurden wir darauf hingewiesen, dass das die Gemeinnützigkeit gefährden kann. Stimmt das? |

ANTWORT: So pauschal stimmt dieser Hinweis sicher nicht. Nur im Sonderfall läge durch den Verzicht auf die Beitragserhebung ein Verstoß gegen das Selbstlosigkeitsgebot vor.

Keine grundsätzliche Beitragspflicht

Eine grundsätzliche Beitragspflicht aus gemeinnützigkeitsrechtlichen Gründen kann es schon deswegen nicht geben, weil auch Körperschaften gemeinnützig sein können (z. B. die GmbH), bei denen es solche Beitragspflichten rechtlich gar nicht gibt. Es besteht auch keine vereinsrechtliche Beitragspflicht. Verzichtet die Satzung auf entsprechende Regelungen, hat der Verein noch nicht einmal die Möglichkeit, Beiträge zu erheben.

Keine Beitragserhebung trotz Satzungsregelung

Die meisten Satzungen sehen vor, dass die Mitglieder Beiträge zahlen. In der Regel ist aber in der Satzung keine bestimmte Beitragshöhe vorgegeben. Die Festlegung bleibt dann einem Organbeschluss vorbehalten. Meist sind hier Mitgliederversammlung oder Vorstand zuständig. Hier kann auch beschlossen werden, den Beitrag auf Null zu setzen. Nur bei einer außergewöhnlichen Gestaltung der Beitragsklausel in der Satzung wäre das nicht möglich.

Solange weder aus der Satzung noch aus einem Organbeschluss – der sich auch auf die Festlegung in einer Beitragsordnung beziehen kann – eine rechtliche Verpflichtung zu Beitragszahlung ergibt, können auch keine Folgen für die Gemeinnützigkeit entstehen.

Keine Beitragserhebung trotz Festsetzung

Es gibt also nur einen Fall, wo hier Probleme bestehen könnten: Der Verein hat die Zahlung eines bestimmten Beitrags aufgrund der entsprechenden Satzungsklausel beschlossen, fordert die Beiträge dann aber nicht ein. Daraus könnte man einen Verstoß gegen das Selbstlosigkeitsgebot ableiten.

Hier wendet die Rechtsprechung nämlich die Grundsätze zur verdeckten Gewinnausschüttung an. Eine solche liegt nicht nur vor, wenn das Vermögen des Vereins durch unentgeltliche Leistungen an die Mitglieder gemindert wird, sondern auch, wenn auf eine Vermögensmehrung (durch die verpflichtende Beitragszahlung) verzichtet wird. Besonders problematisch wäre ein solcher Beitragsverzicht, wenn die Mitglieder gleichzeitig Leistungen außerhalb des Satzungszwecks erhalten, wie z. B. die gängigen „Annehmlichkeiten“ bei geselligen Veranstaltungen.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS | Die Texte dieser Ausgabe sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.